

Satzungsänderung zum 15.04.2014

ACV OC Untere- Saar-Dillingen e.V.

Geschäftsstelle

Hinterstraße 1

66763 Dillingen/Saar

Tel. : 6831/74852

E-Mail: Werner.Klein43@gmx.de

Datum: .15.04.2014

SATZUNG

Des ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub Untere Saar Dillingen eV.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub Untere Saar Dillingen eV.“

Er ist ein, beim Amtsgericht Saarlouis unter der Reg. Nr. VR 889, eingetragener Verein mit Sitz in Dillingen/Saar.

Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr eV. mit Sitz in Köln. (ACV)

Er gehört der Landesgruppe Mitte eV. mit Sitz in Frankfurt aM. (LGM) an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel

Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Inbesondere strebt er an

- die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten.
- den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten.
- Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zu Verfügung zu stellen.
- die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern.
- das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
- die Pflege und Förderung des Motorsports und der Clubkameradschaft.
- der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der o.a. Landesgruppe Mitte übertragenen

Aufgaben.

- der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des OC Untere Saar Dillingen eV. ist jedes Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Der Bereich umfasst die Landkreise Saarlouis und Merzig/ Wadern. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV- Ortsclub an anzuschließen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4

Organisation

Der ACV Ortsclub Untere Saar Dillingen eV. hat den Auftrag von der Landesgruppe Mitte e. V. die Betreuung der Mitglieder aus den Landkreisen Saarlouis und Merzig – Wadern.

§ 5

Organe

Organe des Ortsclubs sind:
die Mitgliederversammlung,
der OC Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre - spätestens acht Wochen - vor der Landesgruppenversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC- Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV – Mitgliederzeitschrift (profil) spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

Anträge über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC – Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder – mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Verhindert wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Annahme der Tagesordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung,
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c. die Entgegennahme des Finanzberichtes,
- d. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Wahl des Vorsitzenden,
- g. die Wahl des stellv. Vorsitzenden,
- h. die Wahl des Kassierers

- i. die Wahl des Schriftführers,
- j. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer),
- k. die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- l. die Wahl der Revisoren,
- n. die Änderung des Vereinswecks und Satzung,
- m. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- o. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des nächsten Haushaltsjahres.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch sowie der Landesgruppe zuzuleiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC – Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC – Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf der Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zwei – Drittel – Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 7

OC – Vorstand

Der ehrenamtliche OC – Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitglieder. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.

Kann kein neuer Vorstand gebildet werden, bleibt der alte Vorstand solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt, bzw. der Verein aus dem Vereinsregister gestrichen wurde.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur ausstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche OC – Mitgliederversammlung von dem OC Vorstand kommissarisch zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV – Club und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.

Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der OC – Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden – in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
- die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Finanzverwaltung,

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die Planung und Durchführung von Mitgliederveranstaltungen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 8 Revisoren

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV – Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des OC kann nur in eine eigens zu diesem Zweck nach § 6 Nr. 10 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei – Drittel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil – Club – Verkehr zu.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
am und dem Eintrag ins Vereinsregister.
Dillingen/Saar den.....

.....
Unterschrift 1. Vors. Klein Werner

.....
Unterschrift stellv. Vors. Gasper Markus

Sparda Bank Südwest
(BLZ 55090500) Konto- Nr. 5144434
IBAN: DE95 5509 0500 0005 1444 34
BIC: GENODEF 1501
E-Mail: [HYPERLINK "mailto:Werner.Klein43@gmx.de"](mailto:Werner.Klein43@gmx.de) Werner.Klein43@gmx.de
[HYPERLINK "mailto:info@acv-untere-saar-dillingen.de"](mailto:info@acv-untere-saar-dillingen.de) info@acv-untere-saar-dillingen.de

Eingetragener Verein

Amtsgericht Saarlouis Reg. Nr. 889